



Sitz in Speyer/Rhein

Ingo Bergold - In den Ziegelgärten 26 - 67063 Ludwigshafen

An alle

Gesellschaften, Vereine, Gilden, Clubs, Zünften,  
Corps und Guggenmusiken  
sowie Ehrenmitglieder der  
Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine

**- Der Präsident -**

Jürgen Lesmeister  
Auf der Heide 1  
66877 Ramstein  
Telefon: 0 63 71 / 58 110  
Fax: 0 63 71 / 61 75 80  
Mobil: 0 173 / 32 23 776  
Mail: J.Lesmeister@gmx.de

Ramstein, den 1. Juni 2019

## EINLADUNG

Die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. lädt herzlich  
**zur Jahreshauptversammlung**  
am Samstag, den 29. Juni 2019 um 14:30 Uhr (Saalöffnung um 13:30 Uhr)  
nach 76187 Karlsruhe, Untere Straße 44A, Sängershalle SV-Knielingen ein.

### Tagesordnung

- |        |   |
|--------|---|
| Top 1  | Begrüßung   |
| Top 2  | Bericht des Präsidenten                                 |
| Top 3  | Bericht des Schatzmeisters                              |
| Top 4  | Bericht der Kassenprüfer                                |
| Top 5  | Aussprache zu Top 2, 3 und 4                            |
| Top 6  | Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmberechtigten |
| Top 7  | Entlastung  |
| Top 8  | Bericht der Baden-Pfalz Jugend                          |
| Top 9  | Informationen BDK                                       |
| Top 10 | Satzungsänderung (siehe Anlage)                         |
| Top 11 | Wahl, Ehrenrat Nordbaden                                |
| Top 12 | Anträge   |
| Top 13 | Verschiedenes   |

Anträge sind bis spätestens 14. Juni 2019 schriftlich an meine Anschrift zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Jürgen Lesmeister



## Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen beziehen sich auf den **§ 11 – Mitgliederversammlung** und einem **neuen zu ergänzenen § bzgl. Datenschutzbestimmungen**. Da ein zusätzlicher Paragraf eingefügt werden muss, verschieben sich die nachfolgenden Paragrafen nummerisch um eine Stelle. Demzufolge muss auch das **Inhaltsverzeichnis angepasst** werden.

Beim positiven Entscheid werden die Paragrafen in der gültigen Satzung (Ausgabe: 2.0 Version, 23. Juni 2015) abgeändert bzw. ergänzt. In diesem Zuge wird auch das angegebene **Postfach**, welches nicht mehr existent ist, **gestrichen**.

Bei der Einarbeitung in die bestehende Satzung kann eine Layout-Anpassung erforderlich sein.

---

## 1. Änderung

Ist-Stand

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (2) Als satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem seiner beiden Stellvertreter eingeladen sind. Als schriftlich gilt auch eine Einladung per E-Mail.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem seiner Vertreter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten über das vorangegangene Geschäftsjahr
  2. Entgegennahme des Kassenberichts
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  4. Entlastung des gewählten Präsidiums
  5. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen
  6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  7. Satzungsänderungen
  8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  9. Bestätigung der Jugendordnung und von Änderungen der Jugendordnung
  10. Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung

Neu

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium beruft einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen werden müssen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums oder wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem seiner Vertreter.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten über das vorangegangene Geschäftsjahr
  2. Entgegennahme des Kassenberichts
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  4. Entlastung des gewählten Präsidiums
  5. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen
  6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  7. Satzungsänderungen
  8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  9. Bestätigung der Jugendordnung und von Änderungen der Jugendordnung
  10. Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung

## 2. Änderung

Neuer Paragraf

### § 14 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval (BDK) e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, digital gespeichert:

Gespeicherte und verarbeitete Daten

Verein	Kommunikation	Verwaltung	Bankverbindung	Mitgliedschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsname, Kürzel, Logo</li> <li>• BDK-Nr. (Vereins-Nr.)</li> <li>• Bezirk (zuteilteiler)</li> <li>• Sitz des Vereins (PLZ + Ort)</li> <li>• Gründungsjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsverantwortlich               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname (inkl. Anrede und Titel)</li> <li>- Straße + Nr. / Postfach</li> <li>- Land, PLZ + Ort</li> </ul> </li> <li>• Postanschrift               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname (inkl. Anrede und Titel)</li> <li>- Straße + Nr. / Postfach</li> <li>- Land, PLZ + Ort</li> </ul> </li> <li>• Telefon (priv. und dienst.)</li> <li>• Telefax (priv. und dienst.)</li> <li>• Mobilfunk-Nr.</li> <li>• zwei eMail-Adressen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Web-/Internet-Adresse</li> <li>• Beitritts- und Austrittsjahr</li> <li>• Mitgliederzahlen</li> <li>• Mitgliedsbeitrag</li> <li>• Unterabteilungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musikabteilung</li> <li>- Gardeabteilung</li> <li>- Jugendabteilung                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name, Vorname</li> <li>▪ eMail-Adresse</li> </ul> </li> <li>- Hästräger                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Name, Vorname</li> <li>▪ eMail-Adresse</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditinstitut</li> <li>• IBAN</li> <li>• BIC</li> <li>• Mandatreferenznummer</li> <li>• Gruppenversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bund Deutscher Karneval</li> <li>• Förderkreis „Haus der badisch-pfälzischen Fasnacht“ e.V.</li> </ul>

Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs.1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. – erforderlich sind.

- (2) Den Organen der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. fort.
- (3) Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V. ist die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Bund Deutscher Karneval e.V. zu melden:

<b>Verein</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsname</li> <li>• BDK-Nr. (Vereins-Nr.)</li> <li>• Vereinsverantwortlich               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname</li> <li>- Straße + Nr. / Postfach</li> <li>- Land, PLZ + Ort</li> </ul> </li> </ul>

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Bund Deutscher Karneval.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorgenannten Rahmen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet, dies ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprochen werden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 10 Personen, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

### 3. Änderung(en)

aus § 14 wird § 15

aus § 15 wird § 16

aus § 16 wird § 17

aus § 17 wird § 18

aus § 18 wird § 19

Die kompletten Texte bleiben unverändert.

---

### 4. Änderung

Postfach-Adresse wird gestrichen.

---

Ende